

Das Center for Constitutional Rights und das deutsche Strafverfahren

Michael Ratner und Peter Weiss

Die Hintergründe der Strafanzeige

Im August 2004 beschloss das *Center for Constitutional Rights* (CCR), gegen mehrere Vertreter der Bush-Administration auf Grund ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Kriegsverbrechen – insbesondere der Folterungen in Abu Ghraib – Strafprozesse einzuleiten. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass es weder ein nationales noch internationales Forum zur Untersuchung bzw. Verfolgung der Verantwortung höherer US-Offiziere für Kriegsverbrechen gab. Fraglos wäre es erstrebenswerter gewesen, diese Kriegsverbrechen in den USA oder vor einem internationalen Gerichtshof strafrechtlich zu verfolgen. Dies war jedoch nicht möglich. Die Regierung Bush hat sich bemüht, Soldaten niedriger Dienstgrade für die Folter verantwortlich zu machen, und behauptet, bei der unmenschlichen Behandlung handele es sich um die unerlaubten Ausfälle einer Hand voll schlechter Soldaten. Zu diesem Zwecke hat sie ein paar militär- oder kriegsgerichtliche Prozesse gegen diese Soldaten und Soldatinnen geführt, jedoch keine gegen jene der verlängerten Befehlskette.

Wir vom CCR sind davon überzeugt, dass ranghohe US-Offiziere für diese Verbrechen verantwortlich waren und bleiben. In den USA gibt es (jedoch) keine Verfahrensart vermittels derer Opfer oder andere private Gruppen Strafanzeige erstatten können.

Nicht dass auch nur eine der zahlreichen Untersuchungen der US-Regierung jemals beabsichtigt hätte, ernsthafte Ermittlungen bezüglich der Befehlskette zu führen. Faktisch wurden diese Ermittlungen vom US-Verteidigungsministerium, der CIA sowie weiteren, tief in die Kriegsverbrechen verstrickten Behörden durchgeführt. Diese Untersuchungen belegen viele Fälle von Folter – so viele, dass selbst die Ermittler die Anwendung von Folter als »nahezu routinemäßig« bezeichnen. An keiner Stelle werden jedoch die an der Spitze zur Verantwortung gezogen. Und das, obwohl es eindeutige Beweise dafür gibt, dass US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, General Ricardo S. Sanchez (Befehlshaber im Irak zum Zeitpunkt der Vorfälle in Abu Ghraib) und andere viele der illegal angewendeten Methoden genehmigt haben und ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die Kriegsverbrechen zu verhindern, von denen sie wussten oder hätten wissen müssen.

In unsere Erwägungen, Klage außerhalb der USA einzureichen, bezogen wir internationale Gerichtshöfe mit ein. Bekanntermaßen haben sich die USA jedoch geweigert, den Ratifizierungsvertrag zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterschreiben. Einen anderen internationalen Gerichtshof mit Zuständigkeit für diese mutmaßlichen Kriegsverbrechen gibt es nicht. Demzufolge blieb uns vom CCR nichts anderes übrig, als uns an die Gerichtshöfe anderer Staaten zu wenden, die über das internationale Straferichtsbarkeitsprinzip für Kriegsverbrechen verfügen.

Dabei stellten wir bald fest, dass von allen Ländern, Deutschland mit seinem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) aus dem Jahre 2002 über die besten Gesetze zur Verfolgung von Kriegsverbrechen verfügt. In Deutschland können Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt werden, selbst wenn sich die Beschuldigten, die Opfer und die Verbrechen außerhalb Deutschlands befanden bzw. ereigneten. Strafrechtliche Verfolgung ist auch dann statthaft, wenn die mutmaßlichen Verbrecher und ihre Opfer keine Deutschen sind. Es hatte jedoch den Anschein, dass sich in dem Maße, in dem die mutmaßlichen Verbrechen geringere Verbindungen zu Deutschland aufweisen, das Ermessen des Generalbundesanwalts vergrößert, keine offiziellen Ermittlungen aufzunehmen. Dies trifft besonders dann zu, wenn es keine angemessenen Möglichkeiten gibt, um die Ermittlungen fortzusetzen und keine Chance besteht, dass sich die Beschuldigten je in Deutschland aufhalten. Im Falle unserer Strafanzeige bestehen jedoch eindeutige Verbindungen zu Deutschland, die die Eröffnung eines offiziellen Verfahrens erforderlich machen. Drei der zehn Beschuldigten sind auf US-Militärstützpunkten in Deutschland stationiert: General Ricardo S. Sanchez befindet sich in Heidelberg, ebenso sein Stellvertreter Generalmajor Walter Wojdakowski. Oberst Thomas M. Pappas, Befehlshaber der mutmaßlich in die Folterungen verwickelten Militärnachrichtendienstbrigade, ist in Wiesbaden stationiert. Zudem besuchen andere Beschuldigte regelmäßig Deutschland, insbesondere US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld. Der Umstand, dass ausgerechnet die Brigade, die mutmaßlich an den Folterungen beteiligt war, in Deutschland stationiert ist, bietet der deutschen Generalbundesanwaltschaft eine Vielzahl von Möglichkeiten, in diesem Fall zu ermitteln. Darüber hinaus haben wir dem Generalbundesanwalt unstreitige Beweismittel in der über 170 Seiten umfassenden Strafanzeige übergeben, um zu gewährleisten, dass die strafrechtliche Verantwortung der Beschuldigten mit geringfügigen weiteren Ermittlungen nachgewiesen werden kann.

Im Frühstadium des Falls spielte ein Beitrag von Gerhard Werle und Florian Jeßberger eine wesentliche Rolle. Der Artikel mit dem Titel »International Criminal Justice is Coming Home: The New German Code of Crimes Against International Law« trug entscheidend zur Entwicklung unserer Strategie bei. Beide waren es, die uns die Zusammenarbeit mit Wolfgang Kaleck vorschlugen, jenem Berliner Anwalt, der mit solchen Fällen vertraut ist. Wolfgang Kaleck, der bereits als Anwalt ähnliche Fälle internationaler Rechtsverletzungen vertreten hat, ist nun der Anwalt in diesem neuen Fall gegen US-Regierungsbeamte. Er war bei uns in New York, um den Fall vorzubereiten, und wir waren in seiner Berliner Kanzlei, um die Strafanzeige gemeinsam fertig zu stellen.

Die Anzeige wurde Ende November eingereicht und erhielt besonders in Europa eine große Presseöffentlichkeit. Die Webseite des CCR bietet Informationen über den Fall sowie Kopien der Strafanzeige sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch. Außerdem befindet sich dort ein Brief in beiden Sprachen, der per Mausclick an die Bundesanwaltschaft verschickt werden kann, mit der Forderung nach Eröffnung eines offiziellen Verfahrens. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels waren bereits 10.000 dieser Briefe verschickt worden. Aus jedem nur erdenklichen Grund bleibt zu hoffen, dass die Bundesanwaltschaft in Deutschland Ermittlungen einleiten wird. Ihr Verhalten wird sich als echter Prüfstein des deutschen Rechts erweisen.

Das *Center for Constitutional Rights*: Selbstdarstellung

Das *Center for Constitutional Rights* ist eine gemeinnützige Anwaltsorganisation in den USA, die sich mit Rechtsverfahren zum Schutz des US-amerikanischen, des Verfassungsrechts und der Menschenrechte beschäftigt. Unser jüngster Erfolg besteht in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA im Fall von Guantánamo, die Häftlinge dort anzuhören. Derzeit gibt es keine andere Rechtshilfeorganisation, die im selben Ausmaß wie wir die Zivil- und Menschenrechtsverletzungen anfechten, die der »War on Terror« der Bush-Regierung mit sich bringt. Neben der Vertretung der Gefangenen in Guantánamo fechten wir die Verhaftung von Tausenden von Nicht-US-Bürgern in den USA an. Wir haben mehrere Klagen gegen Privatpersonen und US-Offiziere wegen Folter in Guantánamo und im Irak eingereicht.

Das CCR wurde in den 1960er Jahren von einer Gruppe engagierter Anwälte gegründet, die zur Zeit von Martin Luther King Bürgerrechtler in den Südstaaten verteidigt haben. Seine Gründer verstanden sich als Verteidiger derjenigen, die für einen progressiven sozialen Wandel und gegen die schlimmsten Exzesse der US-Regierung eintraten. Gegen Ende der Bürgerrechtsbewegung, Ende der 1960er Jahre, wurde die Anti-Vietnamkriegsbewegung zum Schwerpunkt der Arbeit des CCR und gipfelte in einem Fall, der zu einem der wichtigsten des Jahrhunderts werden sollte – der Prozess der Chicago Sieben. Bei diesem Prozess wurden Abby Hoffman, David Dellinger und fünf (ursprünglich sechs) weitere Personen wegen »Aufruhrs« beim Parteitag der Demokraten 1968 angeklagt. CCR-Gründer Bill Kunstler war der Verteidiger und wurde selbst zu vier Jahren Gefängnis wegen Missachtung des Gerichts verurteilt. Das Berufungsverfahren gegen die Verurteilung von ihm und seinen Klienten führten die anderen CCR-Gründungsmitglieder Morton Stavis und Arthur Kinoy mit Erfolg – die Urteile wurden aufgehoben.

In den fast vierzig Jahren seines Bestehens hat das CCR große Prozesse gegen Überwachung und Lauschangriffe durch die Regierung, gegen illegale Kriegsführung in Zentralamerika und im Irak und für das Recht der Frauen auf Abtreibung – insbesondere armer Frauen – sowie die Rechte von Gefangenen, nordamerikanischen Indianern und anderen geführt. Wir versuchen, aktuelle Rechtsfragen aufzugreifen und die Nicht-Vertretenen zu vertreten. Seit seinen Gründungstagen hat es das CCR als seine Aufgabe verstanden, die US-Verfassung zu verteidigen und dabei gleichzeitig die neu entstehende Weltverfassung zu fördern, die sich auf die UN-Charta und das humanitäre Völkerrecht stützt.

In den Anfangstagen war kaum einer von uns beim CCR mit Völkerrecht oder den Menschenrechten vertraut. Eine Ausnahme bildete der Anwalt Peter Weiss, CCR-Vorstandsmitglied, Mitautor dieses Artikels und Kläger im Fall der deutschen Strafanzeige. Peter Weiss' Einsatz ist es zu verdanken, dass das CCR zum Vorkämpfer für die Anwendung internationaler Normen auf die inländische Rechtsprechung wurde. In Fällen, in denen Kriege, wie beispielsweise der in El Salvador, angefochten wurden, berief sich das CCR jedes Mal auf internationale Rechtsgarantien, sei es unter der UN-Charta oder den Normen des humanitären Völkerrechts.

Ende der 1970er Jahre strengte das CCR außerdem den ersten modernen Prozess

nach dem *Alien Tort Claims Act* (ATCA) in den USA an. In dem Prozess *Filártiga v. Peña-Irala* ging es um den Fall eines Mannes, der von einem paraguayischen Polizeibeamten zu Tode gefoltert worden war. In einem bedeutenden Urteil befand das Gericht, dass es sich bei Folter um eine Verletzung geltenden Völkerrechts handle und gegen einen Folterer überall Klage erhoben werden könne, da es sich bei ihm um einen *hostis humanis generis* handle – einen Feind der gesamten Menschheit. Der *Filártiga*-Fall bot uns die erste Gelegenheit den ACTA anzuwenden. Dem folgten zahlreiche Schadensklagen gegen Menschenrechtsverletzer auf der ganzen Welt von Haiti über Guatemala bis Osttimor. Danach weitete das CCR seine Anwendung auf für Menschenrechtsverletzungen verantwortliche transnationale Konzerne aus. Wir haben *Unocal* wegen des Einsatzes von Zwangsarbeitern beim Bau einer Pipeline durch Burma/Myanmar verklagt und *Chevron* und *Shell* wegen mutmaßlichen Misshandlungen in Nigeria. Im Fall *Unocal* hat man sich vor kurzem im Sinne der Klagepartei geeinigt.

Das CCR hat sich zudem oft internationaler und ausländischer Gerichtshöfe bedient. Wir haben beispielsweise vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für das Abtreibungsrecht in Irland gestritten oder bei der UN-Menschenrechtskommission Strafanzeige wegen der Tötungen im ersten Irak-Krieg erstattet.

Vor dem Hintergrund, dass US-Gerichte Verfahren gegen ausländische Folterknechte führen, mutet es uns nicht komisch an, von Deutschland aus Klage gegen US-Folterknechte zu erheben. Umso mehr, wenn offensichtlich ist, dass sie in den USA nicht verfolgt werden. Der Internationale Strafgerichtshof, der derzeit eine ähnliche Strafanzeige gegen Tony Blair untersucht, wäre der ideale Gerichtshof gewesen, um dort den Fall gegen Rumsfeld u.a. zu verhandeln. Die Bush-Regierung kann jedoch niemandem zum Vorwurf machen, dass die Fälle nun nach dem internationalen Strafgerichtsbarkeitsprinzip vor nationale Gerichte kommen, war sie es doch selbst, die sich dem Internationale Strafgerichtshof enthielt.

Die USA haben ein ausgeklügeltes Regelwerk für den Umgang mit mittelbarer Unrechtsverursachung in Bereichen wie Kartellen, Produkthaftung und Verschwörung entwickelt, dessen Grundsätze samt und sonders nicht bloß darauf abzielen, die direkten Täter und Verbrecher zu belangen, sondern auch die Drahtzieher von oben, die ihre Blicke vor den Folgen abwenden. Es wird Zeit, dass diese Grundsätze endlich auf die Verantwortlichen für die schlimmsten aller Verbrechen angewendet werden – Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit. So lange hohe Ämter mit dem Recht auf Straffreiheit verbunden sind, werden solche Verbrechen unterstützt und begangen. Es ist die Aufgabe unseres Jahrhunderts, das Prinzip der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht zu entwickeln und zu verankern. Wir freuen uns sehr, so ein großartiges Team deutscher Anwaltskollegen zu haben, das diese Ziele mit uns verfolgt.